

Satzung des Rhein Hessischen Anwaltvereins Mainz e.V. (**Fassung vom 15.11.2022**)

§ 1

Zweck des Rhein Hessischen Anwaltvereins Mainz e.V. ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Rhein Hessischen Anwaltschaft. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er soll auch den geselligen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder anstreben.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen gelten zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 2

Der Verein führt den Namen Rhein Hessischer Anwaltverein Mainz e.V. Der Sitz ist Mainz. Der Verein ist in das Vereinsregister in Mainz eingetragen.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede/r im Landgerichtsbezirk Mainz niedergelassene Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt werden, die/der zugleich Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz ist. Ebenso können örtliche Anwaltvereine a m Sitz eines Amtsgerichts im Landgerichtsbezirk Mainz dem Rhein Hessischen Anwaltverein Mainz e.V. als kooperatives Mitglied angehören. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit schriftlicher Bekanntgabe der Ablehnung die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post.

§ 4

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Finanzvorstand und drei Beisitzern.

Ein Mitglied des Vorstandes muss seinen Sitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Mainz haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihre Ämter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

§ 5

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Letzterer vertritt den Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Verteilung der anfallenden Aufgaben innerhalb des Vorstandes von diesem selbst im Wege des Beschlusses geregelt.

Bei der Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Sache des Vorstandes sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die §§ 32 - 35 BGB finden Anwendung.

Sie genehmigt insbesondere den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat kalenderjährlich stattzufinden.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder wenn 10 Mitglieder des Vereins bei dem Vorsitzenden des Vereins die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat bei einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Die Einladung kann per Post und auch auf elektronischem Wege – insbesondere auch per E-Mail – erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Aufgabe zur Post oder des Absendens auf elektronischem Wege.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Der Vorstand soll rückständige Beiträge nach vorausgegangener besonderer Ankündigung gerichtlich Beitreiben.

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge zu stunden, teilweise oder ganz zu erlassen oder von der Beitragspflicht freizustellen.

§ 9

Ein Mitglied, das trotz Mahnung binnen eines halben Jahres seinen Betrag nicht entrichtet oder das den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Jedes Mitglied des Vereins kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten erfolgen. Eine spätere Kündigung wirkt auf das Ende des folgenden Kalenderjahres, wenn nicht der Vorstand einer früheren Beendigung zustimmt.

§ 11

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, sofern diese mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder umfassen.

§ 12

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins wird gleichzeitig über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens eine Bestimmung getroffen.

Beitragsordnung

Beschluss des Vorstandes zum Beitragsbeginn

Mit Rücksicht auf die DAV-Beitragsregelung hat der Vorstand folgende Regelung zum Beginn der Beitragspflicht beschlossen:

Die Beitragspflicht besteht für das erste Halbjahr für eine am 01.01. eines Jahres und für das zweite Halbjahr für eine am 01.07. eines Jahres bestehende Mitgliedschaft.

In Übereinstimmung mit der Satzung des Deutschen Anwaltvereins lässt der Rhein Hessische Anwaltverein Neumitglieder im Jahr der Erstzulassung und in den beiden folgenden Jahren, längstens aber bis zum 40. Geburtstag, beitragsfrei, wenn der Beitritt innerhalb von zwei Jahren nach der Erstzulassung erfolgt ist.)

Beitragsbefreiung aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Alter, Krankheit oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten kann vom Vorstand auf Antrag gewährt werden.

Beitragshöhe

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2002 ist der Beitrag der Höhe nach wie folgt neu festgesetzt worden: Jahresbeitrag 135,00 €, darin sind enthalten 107,37 € DAV-Jahresbeitrag.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2005 beträgt der Beitrag mit Rücksicht auf eine vom DAV in Aussicht genommene Werbekampagne ab 2006 165,00 €. Der Vorstand wurde ermächtigt, die Differenz zum bisherigen Beitrag (30,00 €) nicht in voller Höhe zu erheben. Damit soll der Verein flexibel auf die noch nicht festgelegte Finanzierung der Werbekampagne reagieren können. Nach Abschluss der Finanzierung der Werbekampagne soll der Beitrag wieder auf den früheren Betrag gesenkt werden.